

B4.01 Einbürgerungen allgemeine Akten

1826-2016

Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts

Beantwortung Interpellation

Ernst Joss (AL), Mitglied des Gemeinderates, und 7 Mitunterzeichnende haben am 4. Juni 2015 folgende Interpellation eingereicht:

"Die gesetzlichen Bestimmungen sehen minimale Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts vor. Die Gemeinden können aber von diesen minimalen Standards abweichen. In vielen Fällen ist dies nicht sinnvoll. So ist nicht einzusehen, warum bei der Dauer des Wohnsitzes in einer Gemeinde höhere Anforderungen gestellt werden.

Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. In welchen Punkten verlangt Dietikon für die Einbürgerung höhere als die kantonalen oder eidgenössischen Anforderungen?*
- 2. Warum ist dies der Fall?*
- 3. Wie viele Personen konnten wegen den höheren Anforderungen nicht eingebürgert werden?*

Mitunterzeichnende:

Koller-Metzler Sven
Olivieri Gabriele

Joss Rosmarie
Wettler Peter M.

Kiwic Anton
Peer Catherine

Sonderegger-Stadler Esther

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation von Ernst Joss (AL) wie folgt:

Zu Frage 1

Das Schweizer Bürgerrecht wird im ordentlichen Einbürgerungsverfahren durch die Aufnahme in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht erworben. Dazu ist auch eine eidgenössische Einbürgerungsbewilligung erforderlich. Das Verfahren ist daher dreistufig und für jede Stufe (Gemeinde - Kanton - Bund) gelten spezielle Vorschriften. Der Bund erlässt nur Mindestvorschriften für die Einbürgerung durch die Kantone.

Die Kantonsverfassung des Kantons Zürich regelt die Einbürgerungsvoraussetzungen. Aufgrund der Gemeindeautonomie und dem hierarchischen Aufbau des Einbürgerungsverfahrens ist es Sache der Gemeinde, die konkreten Anforderungen auszugestalten.

Der Bund sieht eine Wohnsitzfrist von mindestens 12 Jahren für die Einbürgerung vor. Während der letzten 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches muss die Person ununterbrochen in der Gemeinde, in der sie das Gesuch stellt, gewohnt haben.

Die Gemeinden können aber längere Fristen festsetzen. Die Stadt Dietikon verlangt gemäss § 8 der Verordnung über das Bürgerrecht von ausländischen, nicht in der Schweiz geborenen Personen einen Wohnsitz von mindestens 12 Jahren in der Schweiz; davon müssen 5 Jahre ununterbrochen in Dietikon verbracht worden sein oder 15 Jahre in der Schweiz und davon 2 Jahre in Dietikon.

Zum Vergleich die minimalen Wohnsitzfristen einiger Städte im Kanton Zürich: Bülach 5 Jahre, Winterthur 3 Jahre, Stadt Zürich 2 Jahre und Schlieren, 2 Jahre.

Sitzung vom 11. Januar 2016

Zudem müssen die Einbürgerungswilligen gemäss den kantonalen gesetzlichen Vorgaben über Kenntnisse der deutschen Sprache gemäss den folgenden Niveaustufen des "Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)" verfügen:

- Mündlich (Sprechen, Hörverstehen) Niveaustufe B1.1,
- Schriftlicher Ausdruck (Schreiben) Niveaustufe A2.1,
- Lesen Niveaustufe A2.2.

Diese Kenntnisse müssen mit einer Sprachprüfung nachgewiesen werden (vgl. § 21b der kantonalen Bürgerrechtsverordnung). Von der Sprachprüfung befreit sind Personen mit deutscher Muttersprache, Personen die in der Schweiz während 5 Jahren den Unterricht auf Volksschul- oder Sekundarstufe II (Lehre, Mittelschule) in deutscher Sprache besucht haben. Ebenso Personen, die über ein Sprachdiplom oder ein Ausbildungszeugnis verfügen, das die verlangten Sprachkenntnisse nachweist oder im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuchs das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Die kantonale Bürgerrechtsverordnung enthält hingegen keine genauen Vorschriften, wie die Integration der Gesuchstellenden durch die Gemeinden festgestellt werden soll. Die Stadt Dietikon prüft, wie viele andere Gemeinden auch, die Integration durch das Instrument der sogenannten Standortbestimmung Gesellschaft. Die Standortbestimmung erfolgt zusätzlich zur Abklärung der Kompetenzen in der deutschen Sprache und ist von allen Gesuchstellenden zu absolvieren.

Dabei geht es um Fragen wie staatlicher Aufbau, Geografie und Politik. Um diese Standortbestimmung zu bestehen, ist eine vom Vorwissen abhängige Vorbereitung erforderlich, die aber in der Regel problemlos zu leisten ist. Als Hilfe dazu werden durch die Stadt Informationsblätter mit Wissen über Dietikon, den Kanton Zürich, den Bund sowie eine Lernhilfe mit Leitfragen abgegeben. Es ist zur Vorbereitung auf eigene Kosten möglich, einen vom Berufsbildungszentrum Dietikon organisierten Kurs zu besuchen.

Im Anschluss an die erfolgreich bestandene Standortbestimmung führt eine 2er-Delegation des Stadtrates mit den Gesuchstellenden ein Gespräch und stellt dann dem Stadtrat Antrag auf Einbürgerung oder Ablehnung.

Zu Frage 2

Für den Stadtrat ist der Erwerb des Bürgerrechts gerade bei jüngeren Personen ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einer erfolgreichen und umfassenden Eingliederung. Bei älteren bereits gut integrierten, schon lange in der Schweiz wohnhaften Personen ist der Erwerb des Bürgerrechts vielfach ein symbolischer Akt, der die Verbundenheit mit der Schweiz unterstreicht. Der Stadtrat erwartet aber durchaus, dass ein besonderer Einsatz dafür geleistet wird.

Er sieht in einer längeren Wohnsitzpflicht den Vorteil, dass die einbürgerungswilligen Personen stärker mit Dietikon vertraut sind.

Die Erfahrungen mit den Standortbestimmungen Gesellschaft sind sehr gut und zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten über mehr Wissen zu Dietikon und zum Leben in der Schweiz verfügen.

Zu Frage 3

Die Frage, inwiefern die über dem gesetzlichen Minimum liegenden gemeindeinternen Wohnfristen dazu führen, dass sich weniger Personen für das Bürgerrecht interessieren, kann nicht beantwortet werden. Die Praxis zeigt aber, dass die gemeindeinterne Wohnsitzpflicht meist gar deutlich überschritten ist, bevor ein Gesuch zur Einbürgerung eingereicht wird.

Die Standortbestimmung Gesellschaft ist eine Entscheidungshilfe für den Stadtrat und kann einmal wiederholt werden.

Sitzung vom 11. Januar 2016

In den Jahren 2013 - 2015 waren es 14 Personen, welche mutmasslich aufgrund mangelnder Gesellschaftskennntnisse freiwillig ihr Gesuch zurückzogen.

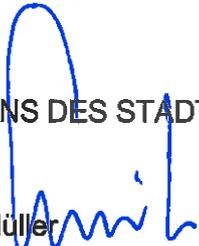
Der Stadtrat beschliesst:

Die Interpellation von Ernst Joss (AL) und 7 Mitunterzeichnende betreffend den Voraussetzungen für die Erteilung des Schweizer Bürgerrechts wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Alle Mitglieder des Gemeinderates;
- Sekretariat Gemeinderat;
- Stadtschreiberin;
- Stadtpräsident.

NAMENS DES STADTRATES


Otto Müller
Stadtpräsident


Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin

versandt am: 14. Jan. 2016
ah